

Sitzung	Gemeinderat - öffentlich - 08.11.2016
Beratungspunkt	<b>Einführung § 2b Umsatzsteuergesetz - Übergangsfrist zur Anwendung des § 2b UStG</b>
Anlagen	2
Kontierung	
vorangegangene Beratungen	

### Erläuterungen:

Bisher sind die Kommunen als juristische Personen des öffentlichen Rechts (jPdöR) im Rahmen ihrer Versorgungsbetriebe (Wasser-, Strom- und Gasversorgung, Parkhäuser = sog. Katalogtätigkeiten des § 2b Abs. 4 UStG) und ihrer Betriebe gewerblicher Art (BgA) steuerpflichtig. Zur Bildung eines nach ertragsteuerlichen Grundsätzen vorliegenden BgA musste mit einer unternehmerischen Tätigkeit außerhalb der Land- und Forstwirtschaft ein Umsatz von i. d. R. mindestens 30.678 € jährlich erzielt werden.

Mit der Einführung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) durch das Steueränderungsgesetz 2015 ändert sich dies ab 1. Januar 2017 grundlegend. Damit werden die Kommunen Unternehmer mit allen Tätigkeiten, in deren Zusammenhang sie Einnahmen auf privatrechtlicher Grundlage erzielen. Sofern die weiteren Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 UStG vorliegen und keine Steuerfreiheit nach § 4 UStG besteht, unterliegen diese Einnahmen der Umsatzbesteuerung.

Bei Einnahmeerzielung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage besteht weiterhin Steuerpflicht soweit die Katalogtätigkeiten nach § 2b Abs. 4 UStG ausgeübt werden. Werden Einnahmen außerhalb dieses Bereichs auf öffentlich-rechtlicher Grundlage aus Tätigkeiten, bei denen ein realer oder potenzieller Wettbewerb mit anderen Marktteilnehmern besteht und größere Wettbewerbsverzerrungen durch die Nichtbesteuerung der jPdöR entstehen, erzielt, sind auch diese Tätigkeiten steuerpflichtig. Größere Wettbewerbsverzerrungen liegen nicht vor, wenn die Leistungen gegenüber anderen jPdöR (hierzu gehören die sogenannten Beistandsleistungen) aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen nur von anderen jPdöR erbracht werden können oder die Zusammenarbeit durch gemeinsame spezifische Interessen bestimmt werden. Ebenso liegen größere Wettbewerbsverzerrungen nicht vor, wenn Leistungen an sonstige Dritte für gleichartige Tätigkeiten die Grenze von 17.500 € jährlich nicht übersteigen (z. B. Kopien für Vereine oder Private nach der Verwaltungsgebührensatzung) oder vergleichbare, auf privatrechtlicher Grundlage erbrachte Leistungen ohne Recht auf Verzicht einer Steuerbefreiung nach § 9 UStG ((z. B. (Vermietungs-) Gebühren nach der Obdachlosensatzung, Elternbeiträge für die Kinderbetreuungseinrichtungen)) erbracht werden. Die Voraussetzungen für das Vorliegen bzw. Nichtvorliegen einer Unternehmerschaft sind auf dem beiliegenden Prüfschema (Anlage 1) dargestellt.

Die Steuerpflicht der jPdöR wird damit erheblich ausgeweitet. Insbesondere werden die Umsätze aus der Vermögensverwaltung und der Tätigkeiten, die bislang wegen Unterschreiten der 30.678 €-Grenze keinen BgA begründet haben, ab 1. Januar 2017 steuerpflichtig. Dies betrifft z. B. Stadtfeste, Feuerwehrfeste, Seniorenveranstaltungen, Leistungen des Bauhofs, usw. Mit der Steuerpflicht ist andererseits die

Möglichkeit des anteiligen Vorsteuerabzugs verbunden.

Zur Anwendung des neuen Rechts sind organisatorische Maßnahmen zu ergreifen und Prozessabläufe sowie die EDV anzupassen, damit sichergestellt ist, dass alle steuerpflichtigen Tätigkeiten vollständig und zutreffend umsatzsteuerlich erfasst und beurteilt werden. Außerdem sind privatrechtliche Verträge systematisch zu erfassen und ggf. anzupassen, da diese bisher keinen Umsatzsteuerausweis beinhalten. Dies ist mit einem großen Arbeits- und Zeitaufwand verbunden.

Nach § 27 Abs. 22 UStG besteht die Möglichkeit die Umstellung auf das neue Recht bis einschließlich 31. Dezember 2020 aufzuschieben. Hierzu ist eine einmalige Erklärung gegenüber dem Finanzamt bis 31.12.2016 abzugeben. Inhaltlich soll darin bestimmt werden, dass die bisherige Rechtslage (bish. § 2 Abs. 3 UStG) für sämtliche vor dem 1. Januar 2021 ausgeführten Leistungen weiter Anwendung findet.

Diese Erklärung ist von jeder jPdÖR separat abzugeben, d. h. für die gemeinschaftlichen Jagdbezirke, die von der Stadt verwaltet werden, ist ebenfalls eine Erklärung abzugeben.

Da aus überschlägiger Betrachtung nicht zu vermuten ist, dass bei Anwendung des neuen Rechts ab 2017 ein wesentlich höherer Vorsteuerabzug möglich ist als bisher und keine wesentlichen Investitionen in künftig zusätzlich steuerpflichtigen Tätigkeiten anstehen, schlägt die Verwaltung vor, die Erklärung gegenüber dem Finanzamt dahingehend abzugeben, dass das neue Recht erst ab 2021 angewendet wird.

Sollte sich in der Zwischenzeit etwas ändern, kann diese Erklärung jährlich mit Wirkung zum nächsten Kalenderjahr widerrufen werden (siehe Anlage 2).

Nach derzeitiger Absicht wird die Verwaltung – zunächst ohne zusätzliche steuerliche Beratungsleistungen – im Laufe der nächsten Monate die Tätigkeiten der Stadt systematisch auf künftige Steuerpflicht untersuchen. Sollte sich dann ein vorzeitiger Handlungsbedarf ergeben, wird sie dies zur weiteren Entscheidung dem Gemeinderat vorlegen.

2  
3  
4  
5  
6  
7  
BM

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, gegenüber dem Finanzamt Villingen-Schwenningen vor dem 31. Dezember 2016 folgende Erklärungen abzugeben:

- „Hiermit erklärt die Stadt Donaueschingen, dass wir für sämtliche von uns nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeübten Tätigkeiten die Regeln des § 2 Abs. 3 UStG in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung anwenden werden.“
- Für die gemeinschaftlichen Jagdbezirke ist eine gleichlautende Erklärung abzugeben.

Beratung: